Lehrinstitut Bad Salzuflen

Zentrum Ausbildung Psychotherapie • *ZAP* GmbH

Integrative psychologische und ärztliche Aus- und Weiterbildungen
Kooperationspartner: Klinik Flachsheide • Kliniken am Burggraben • Weiterbildungskreis e.V.

Stand: 28.04.19

Leitfaden

für den 1. Teil der Ausbildung

(Psychiatriejahr = p.T.1 und Psychosomatikhalbjahr = p.T. 2)

Liebe Ausbildungskolleginnen und -kollegen,

der vorliegende Leitfaden dient als Orientierungshilfe und Informationsquelle für die Ausbildungs- und Institutsrahmenbedingungen, interne Abläufe und Vorgehensweisen an unserem Institut. Gerade zu Beginn der Ausbildung sind Sie ja mit einer Fülle neuer Eindrücke und Informationen konfrontiert, so dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden und den darin gebündelten Informationen diesen Einstieg erleichtern möchten. Ein Teil der Informationen wird für Sie nur zu Beginn der Ausbildung relevant sein wie z.B. der Bereich PIA Zeit, andere Bereiche, wie z.B. die Seminarbelegung werden über die ganzen 3 oder 5 Jahre eine Rolle spielen.

Die in dem Leitfaden beschriebenen Regelungen, z.B. die Absage von Seminaren, sind für alle AusbildungskollegInnen verpflichtend. Sie als AusbildungskollegInnen tragen selbstständig dafür Sorge, die geforderten Standards umzusetzen; das Leitungsteam unterstützt Sie selbstverständlich gerne dort, wo es notwendig ist.

Wir bitten Sie den Leitfaden zu Beginn Ihrer Ausbildung durchzulesen und die im Vorspann befindliche Erklärung unterschrieben an das Sekretariat des Institutes zurückzusenden.

Der vorliegende Leitfaden unterliegt im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Ausbildungsqualität einem beständigen Weiterentwicklungsprozess. Wir wünschen uns, dass Sie eigenständig dafür Sorge tragen, die vorgenommenen Änderungen - die regelmäßig aktualisiert auf der Internetseite des Lehrinstitutes als pdf -Datei zur Verfügung stehen:
http://www.zap-suite.de, ZAP Interne Seiten, Downloads, PIA-LEITFADEN für den 1. Teil der Ausbildung“ in Ihren Leitfaden zu integrieren. Änderungswünsche, Verständnisfragen etc. können Sie gerne an Herrn Hebel-Haustedt: hh@dft-lehrinstitut.de richten.

Für die Ausbildung an unserem Institut ist es uns als Leitungsteam wichtig, Ihnen ein vielfältiges Lernangebot und eine kommunikative und kreative Lernatmosphäre zu ermöglichen, die sowohl den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht, als auch ihre Belange und Wünsche mit berücksichtigt. Wir pflegen an diesem Institut eine offene Kommunikationsstruktur, d.h., dass wir für Anregungen und Veränderungsvorschläge ansprechbar sind. Wir haben schon viele Vorschläge, aber nicht alle, von früheren AusbildungskollegInnen umsetzen können wie z.B. diese Leitfäden oder auch Seminare wie die Finanzierung der Ausbildung etc. Von Ihnen erwarten wir dir Bereitschaft sich untereinander zu unterstützen, eigenverantwortlich die Lehr- und Lernatmosphäre am Institut, z.B. im Rahmen der Seminarbetreuung oder durch mögliche Veränderungsvorschläge, mit zu fördern.

Wenn Sie Fragen haben, dann schauen Sie bitte zuerst in den Leitfaden. Finden Sie dort keine Antwort, dann fragen Sie AusbildungskollegInnen (auch aus älteren Jahrgängen). Erst, wenn Sie auch hier keine Antwort auf Ihre Frage gefunden haben, wenden Sie sich an das Leitungsteam oder das Sekretariat.

Wir heißen Sie an dieser Stelle noch einmal herzlich Willkommen an unserem Institut und wünschen Ihnen eine bereichernde und spannende Ausbildungszeit!

Einverständniserklärung zur Beachtung und Einhaltung der Standards und internen Regelungen des ZAP- Ausbildungsinstitutes

Ich habe den Leitfaden für den 1. Teil der Ausbildung und die PT 1&2 Zeit gelesen und erkläre mich damit einverstanden, die darin beschriebenen Standards (Internen Regelungen) incl. der ethischen Richtlinien einzuhalten.

Bei Unklarheiten und Rückfragen wende ich mich zeitnah an die Leitung der Institutsambulanz, Dipl.-Psych. Karlfrid Hebel-Haustedt (Tel.: 052 22 – 374410, Email: hh@dft-lehrinstitut.de).

Name in Druckbuchstaben:

....

Ort/Datum **Unterschrift AusbildungskollegIn**

Wer hilft weiter - AnsprechspartnerInnen:

Dipl.- Psych. **Karlfrid Hebel-Haustedt**, PP, Psychologischer Leiter des Lehrinstitutes, Alte Vlothoer Str. 47-49, 32105 Bad Salzuflen, Telefon: 05222-374410;
Email: HH@ZAP-Lehrinstitut.de Ansprechpartner für:

- organisatorische und inhaltliche Fragen zum Ausbildungsgang; Institutswechsel
- Verträge mit Kliniken, Lehrpraxen, Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren
- Individuelle Regelungen und Hilfen bei Schwierigkeiten

Dipl.- Psych. **Anke Haustedt**, Leiterin der Institutsambulanz, PP
Alte Vlothoer Str. 47-49, 32105 Bad Salzuflen; Telefon: 0173-2607547;
Email: AH@ZAP-Lehrinstitut.de Ansprechpartnerin für:

- Fragen zu den ambulanten Behandlungen (Rahmen, Durchführung, Leitfaden, etc.)
- Fragen zu den Selbsterfahrungsgruppen
- Anmeldung und Belegung der Ambulanzräume zur p.T.2 und p.A. in den Ambulanzen in Bielefeld, Münster und Salzuflen

Dipl.- Psych. **Yvonne Hülsner**, Koordinatorin der Semesterplanung und QM-Beauftragte, PP, Telefon: 0173-5161104, Email: YHuelsner@Yahoo.de Ansprechpartnerin für:

- Fragen und Wünsche rund um die Semesterplanung und Curricula
- Evaluation der Veranstaltungen
- alle QM – Maßnahmen der Ausbildungsstätte und Ambulanzen

Das **Sekretariat** des Lehrinstituts Bad Salzuflen
Telefon: 05222-9231150, Sprechzeiten: Mo-Do 8:30 – 12:00 Uhr;
Email: Sek@ZAP-Lehrinstitut.de Ansprechpartnerinnen für:

- die aktuelle Seminarbelegung und Seminarbetreuung
- Formalia mit Beginn der Ausbildung (z. B. ZAP-CD, Studienbuch, Ausbildungsvertrag)
- Regelungen zu den Lehrgangsgebühren und den Auszahlungen in der p.A.

Die **PiA-Sprecher** die Kontaktdaten der aktuellen Sprecher entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.ZAP-Lehrinstitut.de und dort: "Wer hilft weiter?" Ansprechpartner für:

- Vertreter der Institute im Land NRW und im gesamten Bundesland (**Außenvertretung**)
- Fragen und Wünsche rund um allgemeine Belange der Ausbildung

Das **Vertrauensleute - Team** die Kontaktdaten der aktuellen Sprecher entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.ZAP-Lehrinstitut.de und dort: "Wer hilft weiter?"
AnsprechpartnerInnen für:

- bei Problemen innerhalb der Ausbildungsgruppe, in der Klinik und/oder mit der Institutsleitung (**Innenvertretung**)
- Das Vertrauensleute-Team ist als Gremium gedacht, welches parallel und unabhängig von der Ambulanz- und Lehrinstitutsleitung bei Problemen kontaktiert werden kann.
- Es bietet orientierende Beratung und klärende Unterstützung bei Deinen persönlichen Anliegen wie z.B. bei Schwierigkeiten in der PiA-Zeit in der Klinik oder bei der ambulanten Ausbildung,
- ... bei Kritik oder Schwierigkeiten rund um den Ausbildungsbetrieb, ... bei Konflikten mit Supervisoren, Dozenten oder anderen Ausbildungskolleginnen - selbstverständlich vertraulich!
- Die aktuellen Ansprechpartner sind zu finden unter: www.ZAP-Lehrinstitut.de/persoenlicherKontakt.htm

Inhaltsverzeichnis

Step I: Der Aufbau der 3jährigen Vollzeit- und der 5jährigen Teilzeitausbildung 1

I.1: Die praktische Tätigkeit (p.T.): p.T.1 und p.T.2 5

I. 1.1 Was muss abgeleistet werden? 5

I.1.2 Wo kann ich meine p.T. 2 – Zeit (Psychosomatikhalbjahr) absolvieren? 6

1.1.2.1: In einer psychosomatischen Klinik 6

1.1.2.2: In der Institutsambulanz des Lehrinstitutes 6

1.1.2.3: in einer kooperierenden Lehrpraxis 7

1.1.2.4: Finanzierungsmöglichkeiten während der p.T.2 7

1.1.2.4.1: Auszahlungen von Überschüssen aus den Patientenbehandlungen - Rechnungen an das Lehrinstitut 8

1.1.2.4.2: Antrag auf Selbstständigkeit („Gründungszuschuss“) bei der Arbeitsagentur während des 2. Teils der Ausbildung 8

I. 1.3 Was sind die praktischen Ziele der praktischen Tätigkeit? 9

I.2: Die theoretische Ausbildung: 10

I. 2.1: Eintrag ins Studienbuch der abgeleisteten Theorieseminare 12

I.3: Die Selbsterfahrung 12

I.4: Die praktische Ausbildung (p.A.) 14

I.5: Die Supervision in der ambulanten Patientenbehandlung im 2. Teil der Ausbildung 14

I.6: Die Freie Spitze (mind. 950 Stunden) 14

I.6.1: Der Erwerb von Zusatzfachkunden 15

1.6.1.1 Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.) 15

1.6.1.2 Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR) 15

1.6.1.3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (auch in Lübeck möglich) 15

1.6.1.4 „Aufsatteln“ eines weiteren Vertiefungsgebietes 16

I.7: Die Zugehörigkeit des Lehrinstitutes zur DFT-Fachgesellschaft 16

I.8: Das Landesprüfungsamt in Düsseldorf 17

I.9: Die Aufgabe der Psychotherapeutenkammer / Hinweise zum „Titelschutz“ 17

I.10: Die Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung 18

I.11 PiA Ansprechpartner in NRW 18

Step II: Formalia mit Beginn der Ausbildung 19

II.1: Ab wann darf ich mit der Ausbildung beginnen? 19

II.2: Was muss ich beachten, wenn ich von einem anderen Institut zum Lehrinstitut Bad Salzuflen wechsele? 19

II.3: Der Ausbildungsvertrag, die Ausbildungsbescheinigung und die Berufshaftpflichtversicherung 19

II.4: Der Studentenausweis 20

II.5: Die Äquivalenzbescheinigung 20

II.6: Die Krankenversicherung 22

II.7: Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung – insbesondere im 1. Teil der Ausbildung 23

II.7.1: BAföG – Förderung einer weiteren Ausbildung (Zweitausbildung) 23

II.7.2: Ausbildungsförderung als Bankdarlehen 24

II. 7.3: Der Bildungskredit 24

II.7.4: Finanzierungsmöglichkeiten für arbeitslose PiA und das Recht auf Steuervergünstigungen 26

II.8: Das Studienbuch 27

II.9: Semesterplan und Belegungsmodus 28

II. 9.1: Die Semesteranmeldung – was gilt es zu beachten: 29

II.10: Die Seminarbetreuung und der Hintergrunddienst 30

II.11: Nutzung der Bibliothek 31

II.12: Die ZAP – CD 32

II.13: Das eigene Postfach im Sekretariat 34

II.14: Die Nutzung der Instituts-PC's in der Bibliothek 34

II.15: ZAP-Intern 35

Step III: Die Suche nach einem geeigneten PiA-Platz 36

III. 1: Die Beziehung zwischen dem Lehrinstitut Bad Salzuflen und den PiA-Kliniken (p.T.1 & p.T.2) 36

III. 1.1 Was kann ich machen, wenn zwischen der Klinik und dem Lehrinstitut Bad Salzuflen noch kein Kooperationsvertrag besteht? 36

III. 2: Die Beziehung zwischen Ausbildungskollegen und den Kooperationskliniken 37

III. 3: Wie kann ich mich auf das PiA-Jahr vorbereiten? 39

Step IV: Was erwartet mich in der Pia-Zeit? Teil I „Organisatorisches“. 41

IV.1 Checkliste für die ersten Tage und Wochen in der PiA-Einrichtung: Was sollte alles in Erfahrung gebracht werden? 44

IV.2: Die Patientenakten 47

IV. 3: Die Erstellung eines Therapieplans 47

IV.4: Therapieziele 48

IV.5: Testpsychologische Diagnostik 48

IV.6: Verlängerung des Aufenthaltes 49

IV.7: Beurlaubung von Patienten und Übernachtung einer Begleitperson 49

IV.8: Das Erstellen des Abschlussberichtes 49

IV.9: Dokumentation der Behandlungsfälle für die Ausbildung: Eintrag ins Studienbuch und Kopie des Abschlussberichtes 50

IV.10: Welche in der PiA-Zeit erworbenen Fähigkeiten kann ich mir noch ins Studienbuch eintragen? 51

Step V: Was erwartet mich in der PiA-Zeit – Teil II „Die Arbeit mit den Patienten“ 53

V.1: Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht 55

V.2: Das Erstgespräch und der Beziehungsaufbau 56

V.3: Was mache ich in schwierigen Behandlungssituationen? 57

V 4.3.2 Die Suche nach „Antisuizidalem“ 58

V.4: Die Beendigung von Behandlungen 59

V.5: Achtung Falle – Der Wunsch nach ambulanter Weiterbehandlung von Patienten 59

V.6: Das Leiten von Gruppen 60

Step VI: Wer unterstützt mich in meiner PiA-Zeit? 61

VI.1: Die Leitung des Lehrinstitutes 61

VI.2: Beschwerdemanagement 62

VI.3: Seminare und Pflichtseminare - Semesterplan 63

VI.4: Ältere Ausbildungskollegen 65

VI.5: Austausch mit PiA‘s außerhalb des Institutes 65

Step VII: To Do’s für den Übergang in den 2. Teil der Ausbildung p.A. ... 67

Step VIII: Anhang: 68

VIII.1 Literaturliste - PP 68

VIII.2 Literaturliste - KJP 70

VIII.3 Weitere Literaturempfehlung für die PIA-Zeit 71

VIII.4: Mindeststandards KJP-Koop-Kliniken 77

VIII.3 Mustervertrag[1] 80

VIII.6: Buchung und Belegung von Seminarveranstaltungen eine Anleitung 86

VIII.7: Dateien vor unbefugtem Öffnen schützen ……...99

Step I: Der Aufbau der 3jährigen Vollzeit- und der 5jährigen Teilzeitausbildung

Die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn und zur /zum Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn[1] am Lehrinstitut Bad Salzuflen setzt sich aus zu erbringenden theoretischen und praktischen Leistungen gemäß der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) zusammen.

Auszüge aus den Gesetzestexten finden sich auf der ZAP CD unter: „Schwelle 1, Ordner: 1.4.1“.

Die theoretischen und praktischen Ausbildungsbestandteile verlaufen i.d.R. bei der 3jährigen Vollzeit- und der 5jährigen Teilzeitausbildung parallel zueinander (siehe auch Schaubild auf S. 6 und 7).

Dies bedeutet, dass die Ausbildungskollegen unter der Woche den **1. Teil ihrer Ausbildung** (p.T.1= 1.200 Stunden und p.T.2 = 600 Stunden) in mit dem Lehrinstitut kooperierenden Kliniken absolvieren und am Wochenende die Theorieseminare im Lehrinstitut besuchen (keine Sorge, nicht an jedem Wochenende! Siehe hierzu auch Step II, 4 „Semesterplan und Belegung“).

► **Wichtig:** die Ausbildung darf ohne vorherige Genehmigung des Instituts nicht länger unterbrochen werden, aber auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet: 1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu **höchstens vier Wochen** je Ausbildungsjahr.

Begleitend zum 1. Teil der Ausbildung beginnen die meisten Ausbildungskollegen (vor allem die Ausbildungskollegen, die die Ausbildung auch tatsächlich in 3 Jahren absolvieren möchten) mit der Selbsterfahrung; oft zunächst mit der **Gruppen-** an die sich dann die **Einzelselbsterfahrung anschließt.**

Am Lehrinstitut Bad Salzuflen haben Ausbildungskollegen sowohl die Möglichkeit in der Gruppe über 80 Stunden als auch über die verbleibenden Stunden im Einzel ihre Selbsterfahrung zu absolvieren (siehe hierzu auch noch mal I. 3).
Im Anschluss an den 1. Teil der Ausbildung folgt die **ambulante Patientenbehandlung** (2. Teil der Ausbildung) mit 600 Stunden unter Supervision nach jeder 4. Behandlungsstunde (siehe hierzu auch Step I.5).

Begleitend zu dieser ambulanten Patientenbehandlung besuchen Sie auch weiterhin samstags oder sonntags **Theorieseminare**, i.d.R. Themen aus dem vertieften theoretischen Ausbildungsteil.

Wir werden in den Einführungsveranstaltungen immer wieder gefragt, ob es tatsächlich möglich ist, die Ausbildung in 3 Jahren zu absolvieren und was man dabei beachten sollte. Es ist machbar, die Ausbildung innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren, wenn Sie folgende Hinweise berücksichtigen:

[1] Im Weiteren wird aus Rücksicht für eine flüssigere Lesbarkeit immer nur ein Geschlecht genannt werden.

Sie sollten i.d.R. 2 Samstage oder Sonntage im Monat **Theorieveranstaltungen** besuchen, um zeitgerecht die gesamten 600 Stunden Theorie ableisten zu können.
Beginnen Sie wenn möglich im ersten Jahr Ihrer Ausbildung mit der Selbsterfahrung – ratsamerweise zunächst mit der **Gruppen-** und dann mit der **Einzelselbsterfahrung**.
Suchen Sie sich schnellstmöglich einen PiA-Platz für das **psychiatrische Jahr**. Müssen Sie vielleicht etwas auf Ihren Platz warten, besteht die Möglichkeit, mit dem **Psychosomatikhalbjahr** zu beginnen.

► **Wichtiger Hinweis: <u>Steuervergünstigung</u>:**
Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen Az.VI R 120/01 und Az.VI R 137/01 anerkannt, dass die Kosten für eine Aus-/Weiterbildung nun als Werbungskosten zu behandeln sind. Das bedeutet, dass nun die gesamten Ausbildungskosten incl. Fahrtkosten und Verpflegung steuerlich abgesetzt werden können. (Finanztest 3/2003).

► **Wichtig Hinweis: <u>Ausbildungsunterbrechung</u>**
auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. eine ausbildungsfreie Zeit von **bis zu sechs Wochen jährlich** und

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu **höchstens vier Wochen** je Ausbildungsjahr nach § 6 Abs. 1 PsychTh-APrV grundsätzlich angerechnet..

Ausbildungsübersicht Psychologische Psychotherapie (PP)

● TP und VT (4220 Stdn.); TP + AP (4590 Stdn.) ●

Anfang der Ausbildung → *Ende der Ausbildung*

1. Ausbildungs-beginn

Antrag

Aufnahme-gespräch

↓

Zulassung

Ausbildungs-vertrag

2.1 Theoretische Grundausbildung (mind. 200 Std.)
- Erwerb von Grundkenntnissen in beiden Vertiefungsgebieten (TP, VT, SysT oder AP+TP)

2.2 Vertiefte Theoretische Ausbildung (mind. 400 / 600 Std.)
- Erwerb von vertieften Kenntnissen im eigenen Vertiefungsgebiet (TP, VT, SysT oder TP + AP)

2.3 Freie Spitze (mind. 950 Stunden bei TP, SysT und VT und 500 Stunden bei der verklammerten TP + AP- Ausbildung)
Erwerb von vertieftem Wissen, **z. B.**
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) Gruppentherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Entspannungstechniken
- Erwerb von psychotherapeutischen Methoden in der Trauma- und Schmerztherapie
- Teilnahme an Arbeits- und Intervisionsgruppen; an kasuistisch-technischen Seminaren; an Balintgruppen
- angeleitetes Eigenstudium (Literatur; Reflektion von Theorie und Praxis in Kleingruppen)

3. Selbsterfahrung - SE (130 Std. für VT, SysT oder TP; 240 Std. für die integrierte TP + AP - Ausbildung)
- von mind. **130** Stunden bzw. **240** Stunden
  50 Stunden Einzelselbsterfahrung für TP, VT, SysT und **160** Stunden Lehranalyse für AP bei einer/einem SelbsterfahrungsleiterIn aus dem eigenen Vertiefungsgebiet
  80 Stunden Gruppenselbsterfahrung für alle Verfahren
  (z. B. Konzentrative Bewegungstherapie, Psychodrama, TP-Gesprächsgruppe, Systemische)

4. Praktische Tätigkeiten – pT („PIA – Zeit“**)**
- von **1800** Stunden
  1200 Stunden **(p.T.1)** in einer psychiatrisch - klinischen Einrichtung &
  600 Stunden **(p.T.2)** in einer psychosomatisch-psychotherapeut. Einrichtung oder Ausbildungs- bzw. Lehrpraxis;
- Nachweis der Behandlung von mindestens 30 Patienten, wobei in vier Behandlungsfällen die Familie und/oder Sozialpartner mit einbezogen werden müssen

5. Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision) in der:
- **TP, VT oder SysT: 6** Behandlungsfälle (davon mind. **1 KZT** & mind. **1 LZT**)
  600 Behandlungsstunden unter **150** Supervisionsstunden, davon mind. **50** Einzelsupervisionsstunden
- **integr. TP & AP: 10** Behandlungsfälle mit mindestens
  4 Fälle in **AP,** davon mind. **2 LZT**,
  4 Fälle in **TP**, davon mind. **2 KZT** und mind. **2 LZT;**
  insgesamt mind. **1000** Behandlungsstunden unter mind. **250** Stdn. Supervision; davon mind. **80** Einzelsupervisionsstunden

6. Ausbildungs-ende

Abschluss-prüfungen
entsprechend § 7 PsychTh-APrV

schriftlich:
120 Minuten

mündlich:
- Einzelprüfung 30 Minuten; zusätzlich
- Gruppenprüfung 120 Minuten

(siehe hierzu § 17 PsychTh-APrV)

Antrag auf Erteilung der Approbation
entsprechend § 19 PsychTh-APrV)

Ausbildungsübersicht Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP)

• TP, oder VT (4220 Stdn.) oder **TP+AP (4590 Stdn.)** • (in hellgrau, kursiv, die Ergänzungen für die verklammerte TP + AP – Ausbildung)

Anfang der Ausbildung → ***Ende der Ausbildung***

1. Ausbildungs-beginn

Antrag

Aufnahme-gespräch

↓

Zulassung

Ausbildungs-vertrag

2.1 Theoretische Grundausbildung (mind. 200 Std.)
- Erwerb von Grundkenntnissen in beiden Vertiefungsgebieten (TP oder VT)

2.2 Vertiefte Theoretische Ausbildung (mind. 400 / 600 Std.)
- Erwerb von vertieften Kenntnissen im eigenen Vertiefungsgebiet (TP oder VT / oder TP + AP)

2.3 Freie Spitze (mind. 950 Std. bei TP und VT und **500 Stunden bei der verklammerten TP + AP- Ausbildung**)

Erwerb von vertieftem Wissen; z. B.
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) Gruppentherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Entspannungstechniken
- Erwerb von psychotherapeutischen Methoden in der Trauma- und Schmerztherapie
- Teilnahme an Arbeits- und Intervisionsgruppen; an kasuistisch-technischen Seminaren; an Balintgruppen
- angeleitetes Eigenstudium (Literatur; Reflektion von Theorie und Praxis in Kleingruppen)

3. Selbsterfahrung - SE (130 Stunden für TP oder VT; *240 für die integrierte TP + AP - Ausbildung*)
- von mind. **130** Stunden bzw. **240** Stunden, davon mind.:
  - **50** Stunden Einzelselbsterfahrung für TP und ***160 Stunden Einzel-Lehranalyse für TP+AP*** bei einer/einem SelbsterfahrungsleiterIn aus dem eigenen Vertiefungsgebiet und mind.
  - **80** Stunden Gruppenselbsterfahrung für TP und ***AP*** (z. B. Konzentrative Bewegungstherapie, Psychodrama)

4. Praktische Tätigkeiten – pT (PsychoTherapeuten–**i**n-**A**usbildung-Zeit**)**
- von **1800** Stunden
  - **1200** Stunden **(p.T.1)** in einer psychiatrisch - klinischen Kinder- & Jugendpsychiatrie und
  - **600** Stunden **(p.T.2)** in einer psychosomatisch-psychotherapeutischen Psychosomatikeinrichtung oder Ausbildungspraxis der Kinder- & Jugendlichenpsychotherapie;
- Nachweis der Behandlung von mindestens 30 Patienten, wobei in vier Behandlungsfällen die Familie und/oder Sozialpartner mit einbezogen werden müssen

5. Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision) in der:
- **TP: 6** Behandlungsfälle mit mind. **600** Behandlungsstunden (davon max. **200 KZT- Behandlungsstunden**) unter **150** Supervisionsstunden, davon mind. **50** Einzelsupervisionsstunden
- ***integr. TP & AP: 10** Behandlungsfälle mit mindestens*
  *3 Fälle in **AP,** davon mind. **2 LZT**,*
  *3 Fälle in **TP**, davon mind. **2 LZT;***
  *insgesamt mind. **1000** Behandlungsstunden unter mind. **200** Stdn. Supervision; davon mind. **80** Einzelsupervisionsstunden*

6. Ausbildungs-ende

Abschluss-prüfungen entsprechend § 7 KJPsychTh-APrV

schriftlich: 120 Minuten

mündlich:
- Einzelprüfung 30 Minuten; zusätzlich
- Gruppenprüfung 120 Minuten

(siehe hierzu § 17 KJPsychTh-APrV)

Antrag auf Erteilung der Approbation entsprechend § 19 KJPsychTh-APrV)

I.1: Die praktische Tätigkeit (p.T.): p.T.1 und p.T.2

Die Ableistung der praktischen Tätigkeit 1 (Psychiatriejahr) ist, wie Karlfrid Hebel-Haustedt immer zu sagen pflegt, das Nadelöhr der gesamten Ausbildung. Wenn diese oft aus finanzieller Sicht (keine oder sehr geringe Vergütung) schwere Zeit absolviert wurde, ist ein großer und belastender (psychisch und finanziell) Teil der Ausbildung bereits geschafft.

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (siehe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ ist auf der ZAP - CD unter: 1. AUSBILDUNG- allgemein – 1.7 Ausbildung-Gesetze- Richtlinien-Kammer) heißt es:
Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Die Praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

► **Wichtiger Hinweis:**
Bitte beachten Sie, dass Sie natürlich nur freie p.T.-Plätze sofort besetzen oder sich für später frei werdende Plätze verbindlich vormerken lassen können (siehe hierzu immer die aktuelle Datei: „freiePlaetzeKliniken“ auf den internen Seiten). Teilen Sie uns dann unter HH@ZAP-Lehrinstitut.de mit, wo Sie Ihre PiA-Zeit verbringen werden, wann sie beginnt und für welchen Zeitraum. Dies ist zum einen sehr wichtig für Sie selbst, um die rechtliche Anerkennung Ihres PiA-Platzes durchs Landesprüfungsamt zu wahren; zum anderen möchten wir am ZAP durch Ihre Rückmeldung die Liste gern auch für alle anderen, nachfolgenden AusbildungskollegInnen aktuell halten.

I. 1.1 Was muss abgeleistet werden?

Die praktische Tätigkeit (pT) mit insgesamt 1.800 Stunden: diese kann in NRW auch in der gleichen Einrichtung durchgeführt werden; es ist auch möglich, zunächst mit der p.T.2 zu beginnen, aber wegen der Möglichkeit, nach der Hälfte der Pflichtstunden auch schon in die ambulante Behandlung einsteigen zu können, ist es sinnvoller, erst die p.T.1 und dann die p.T.2 zu planen. Ein Wechsel nach der p.T.1 in eine andere Abt. oder in eine andere Einrichtung ist manchmal sinnvoll):

1. PP’ler :
mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird (“Psychiatriejahr“ = **p.T.1**)

Zu beachten ist, dass die p.T.1 ***mindestens 1 Jahr lang*** *absolviert werden muss (deshalb auch die Bezeichnung ‚Psychiatriejahr‘!); d.h. sie darf nicht kürzer als 1 Jahr dauern, aber natürlich länger. Sie kann aber z. B. in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten in einer Einrichtung erfolgen, was nicht empfehlenswert ist, da es nur wenige Einrichtungen gibt, die Kollegen für nur 3 Monate anstellen. Es ist daher ratsam, tatsächlich 1 Jahr in einer Einrichtung das PiA-Jahr zu absolvieren.*

und **mindestens 600 Stunden an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung**, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Erwachsenen dient, in der Praxis einer/s Ärztin/Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder einer/s PsychiaterIn („Psychosoamtikhalbjahr“ = **p.T.2**).

Zu beachten ist, dass die p.T.2 mindestens ein halbes Jahr dauern muss (deshalb auch die Bezeichnung ‚Psychosomatikhalbjahr‘!). Dieses halbe Jahr kann in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten in einer Einrichtung absolviert werden.

2. KJP’ler:
mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird (“Psychiatriejahr“ = p.T.1)

► **Wichtiger Hinweis:**
Zu beachten ist, dass die p.T.1 ***mindestens 1 Jahr lang*** *absolviert werden muss (deshalb auch die Bezeichnung ‚Psychiatriejahr'!); d.h. sie darf nicht kürzer als 1 Jahr dauern, aber natürlich länger. Sie kann aber z. B. in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten in einer Einrichtung erfolgen, was nicht empfehlenswert ist, da es nur wenige Einrichtungen gibt, die Kollegen für nur 3 Monate anstellen. Es ist daher ratsam, tatsächlich 1 Jahr in einer Einrichtung das PiA-Jahr zu absolvieren.*

Für KJP: soweit die praktische Tätigkeit an einer KJP- Klinik noch nicht sichergestellt ist (d.h. sie finden z. B. keine PiA-Platz in einer Kooperationsklinik), kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden; dann müssen Sie aber auch eine KJ-Psychiatrie finden, die bereit ist, Sie „nur" noch für die anderen 600 Stunden p.T.1 tätig werden zu lassen (was vielen Kliniken zu kurz erscheint – daher sollte man das am besten vorher klären und sich schon eine Klinikzusage für die spätere p.T. 1 geben lassen).

Die 600 Stunden p.T.2 leisten Sie an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Erwachsenen dient, in der Praxis einer/s Ärztin/Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychiaters („Psychosomatikhalbjahr" = p.T.2).
Wichtiger Hinweis:
Zu beachten ist, dass die **p.T.2** **mindestens ein halbes Jahr** dauern muss (deshalb auch die Bezeichnung ‚Psychosomatikhalbjahr'!). Dieses halbe Jahr kann in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten in einer Einrichtung absolviert werden.

I.1.2 Wo kann ich meine p.T. 2 – Zeit (Psychosomatikhalbjahr) absolvieren?

Sie können in folgenden Einrichtungen Ihre p. T. 2 – Zeit absolvieren:

1.1.2.1: In einer psychosomatischen Klinik

Sie können Ihre **p.T.2** in einer psychosomatischen Klinik absolvieren (Kriterien für die Auswahl einer Klinik siehe bitte I.1.a). Falls in Ihrer p.T.1-Klinik auch eine psychosomatische Station existiert, wäre der Wechsel auf diese Station somit denkbar.

► **Hinweis***: Bei der Frage, wo ich meine p.T.2 durchführe, ist auch zu beachten, dass im Bereich der PP-Ausbildung fast alle Kliniken bezahlte PIA-Stellen eingerichtet haben. In der KJP-Ausbildung ist das jedoch leider immer noch die Ausnahme. Daher könnte es insbesondere für KJP'ler interessant sein, Ihre p.T.2-Zeit in einer Lehrpraxis oder bei uns in der Institutsambulanz zu absolvieren. Erklärung siehe nachfolgende Punkte:*

1.1.2.2: In der Institutsambulanz des Lehrinstitutes

I.d.R. werden 200 bis max. 400 Stunden ambulante Behandlungen, die über die Institutsambulanz abgerechnet, und weitere 200 Stunden für die Aushilfe in der Praxis oder der Ambulanz angerechnet.

Die 200 Stunden können wir in der Institutsambulanz leider nicht vergüten. Die Überschüsse aus den max. 400 Behandlungsstunden können mit dem jeweilig aktuellen Punktwert der KV WL nach Abzügen für das Institut und Supervision u.a. pro Stunde (im „Durchschnittsfall und je nach Verbrauch" ca. 25,- €) Ihrem Ambulanzkonto gutgeschrieben werden, so dass hier eine bessere Finanzierungsmöglichkeit als eine schlecht bezahlte PIA-Stelle in einer Klinik gegeben ist.

Sie sind dann selbständig und lassen sich die Behandlungsstunden als Honorar vom Lehrinstitut auszahlen, indem Sie dann monatlich eine Honorarrechnung an das Institut stellen. Sie sind von der Sozialversicherungspflicht befreit, müssen sich aber selbständig krankenversichern. Auf

jeden Fall ist aber eine regelmäßige und begleitende Supervision erforderlich, die dann zusätzlich zu den geforderten Stunden für die praktische Ausbildung abgeleistet werden muss. Im Umfeld Bielefeld ist es wichtig an der dafür eingerichteten PT2- Gruppe in den Räumen der Institutsambulanz teilzunehmen (im Semesterplan aufgeführt).

Der Vorteil der Ableistung der p.T.2 in einer Lehrpraxis oder in der Institutsambulanz ist darin zu sehen, dass Sie früher in das selbständige Arbeiten mit ambulanten Patienten kommen.

Ein Nachteil ist sicherlich, dass Sie nicht mehr in einem so geschützten Rahmen, wie Sie ihn aus der Klinikzeit kennen, arbeiten werden. Deshalb empfehlen wir in diesem Fall mit Beginn der p.T.2 auch die regelmäßige Teilnahme in einer Supervisionsgruppe und an Einzelsupervision. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Abrechnung ambulanter Leistungen in der p.T.2 **dann auch schon die Pflichtseminare für die p.A.** besuchen müssen (siehe Step VII).

1.1.2.3: in einer kooperierenden Lehrpraxis

Wir haben den mit uns kooperierenden Lehrpraxen die Empfehlung ausgesprochen, Ihnen als Ausbildungskollegen bei der Ableistung der p.T.2 in der Lehrpraxis zu ermöglichen, dass Sie bis zu max. **400 Stunden ambulante Behandlungen** durchführen können, die **über die Institutsambulanz abgerechnet** und vergütet werden.

Weitere 200 Stunden sollten Sie im Praxismanagement mitarbeiten. Bitte beachten Sie, dass Sie auch hier schon die **Pflichtseminare für die p.A.** besuchen müssen (siehe Step VII).

Wir haben leider keinen Einfluss darauf, ob alle kooperierenden Lehrpraxen dieser Empfehlung folgen; daher raten wir Ihnen, die Bedingungen für die Ableistung der p.T.2 beim Vorstellungsgespräch in der Praxis ausführlich zu besprechen. I.d.R. werden Sie für die Mitarbeit in der Praxisorganisation keine Vergütung erhalten. Vielleicht aber ist es möglich, dass Sie „im Gegenzug“ eine Supervisionsstunde in der Woche erhalten – schauen Sie einfach, was Sie miteinander besprechen („aushandeln“) können.

Es gilt für die **KJP’ler** die Besonderheit, dass die p.T.2 auch in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden kann, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.
Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorherigen Punkt.

Bitte beachten Sie: Ihre p.T.2-Zeit in einer Lehrpraxis oder bei uns in der Institutsambulanz können Sie nur dann dort absolvieren, sofern Sie nach der Grundausbildung schon zur p.A. zugelassen wurden; d.h. die Hälfte Ihrer Ausbildung bereits absolviert (ca. 2000 Std.) und entsprechend des Studienbuches (siehe im Studienbuch unter: **4.3. Abschluss der Grundausbildung**) 2 Empfehlungen (durch eine Mentorin, Selbsterfahrungsleiterin etc.) für die ambulanten Patientenbehandlungen erhalten haben.

Sofern Sie Ihre p.T.2-Zeit vor dem Psychiatriejahr absolvieren möchten und Sie somit noch keine ambulanten Patientenbehandlungen durchführen dürfen, empfehlen wir Ihnen folgende Einrichtungen (Kriterien, die eine Einrichtung erfüllen muss, siehe bitte ZAP-DVD 1.4.1: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; § 2 Abs. 2 Nr. 2)

- psychosomatische Fachkliniken / Stationen
- psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Praxen
- sozial-psychiatrische Ambulanzen/Praxen (SPZ)
- Psychotherapeutische Praxen

1.1.2.4: Finanzierungsmöglichkeiten während der p.T.2

Die Finanzierungsmöglichkeiten bei Ableistung der p.T.2 in einer Lehrpraxis oder in der Institutsambulanz gleichen denen der Finanzierungsmöglichkeiten während der praktischen Ausbildung im 2. Teil der Ausbildung:

1.1.2.4.1: Auszahlungen von Überschüssen aus den Patientenbehandlungen - Rechnungen an das Lehrinstitut

Zur Auszahlung Ihrer Patientenbehandlungen müssen Sie dem Lehrinstitut Honorarrechnungen schreiben. Bitte beachten Sie, dass Sie als AusbildungskollegIn k**eine Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen, aber diese Auszahlungen als Einkommen versteuert werden müssen**. Bitte fügen Sie Ihrer Rechnung aber folgenden Passus bei:

Die Leistung ist umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 14 UStG/

Bitte bedenken Sie, dass Sie sich dann **mit Beginn dieser Honorartätigkeit**

- bei Ihrer **Krankenkasse** über die Höhe der Versicherung informieren, da Sie dies dann ja privat leisten müssen. Vielleicht reichen Sie auch Ihre Ausbildungsbescheinigung und/oder Ihr Semesterticket bei den Krankenkassen mit der Bitte um einen Studentenstatus mit ein; viele Krankenkassen versichern auch günstig als „Werkstudenten“ (TK) oder „Meisterschüler“.
- am Ende eines jeden Jahres eigenständig für die erhaltenen Auszahlungen eine **Einkommensteuererklärung** durchführen.

Die AusbildungskollegInnen, die **neben der ambulanten PatientInnenbehandlung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen** und sich zusätzlich PatientInnenbehandlungen auszahlen lassen möchten, müssen Folgendes berücksichtigen:

Die Höhe der Auszahlungen und der aufzuwendenden Stunden aus der freiberuflichen Tätigkeit dürfen den Lohn aus dem Angestelltenverhältnis nicht überschreiten, da man ab diesem Zeitpunkt sonst hauptberuflich als Selbständige/r gilt und dann Änderungen in der gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherung folgen. Bitte erkundigen Sie sich hierüber in jedem Fall noch einmal individuell bei Ihrer eigenen Krankenkasse und ggf. auch bei Ihrem Finanzamt. Auch AusbildungskollegInnen, die Arbeitslosengeld II beziehen, sollten vor der 1. Auszahlung abklären, wie hoch der Betrag sein darf, um ggf. Leistungskürzungen vorzubeugen.

1.1.2.4.2: Antrag auf Selbstständigkeit („Gründungszuschuss“) bei der Arbeitsagentur während des 2. Teils der Ausbildung

Eine andere Möglichkeit der Finanzierung während des 2. Teils der Ausbildung könnte auch in der Selbstständigkeit über einen Gründungszuschuss bestehen, sofern diese Selbständigkeit auch nachgewiesen werden kann. Dann wäre es möglich, einen Gründungszuschuss von der Arbeitsagentur zu beantragen. Dafür müssen Sie ein entsprechendes Konzept (u.a. Finanz- und Businessplan) erarbeiten, um die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit Ihrer selbständigen Tätigkeit der Arbeitsagentur belegen zu können. Genauere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrer Arbeitsagentur und bei älteren AusbildungskollegInnen.

Zu beachten ist dabei aber Folgendes:

Sie dürfen ohne Approbation natürlich noch nicht als „Psychotherapeutin selbständig" arbeiten: ohne Approbation ist man keine Psychotherapeutin und macht sich durch den Titelmissbrauch auch strafbar und in der Institutsambulanz sind Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung auch (noch) nicht selbständig tätig, sondern behandeln Ausbildungsfälle unter Supervision und Aufsicht der Institutsambulanz.

Den Erlös, den das Lehrinstitut für diese Ausbildungsbehandlungen von der KV erhält, wird zunächst für die Begleichung der Ausbildungskosten verwendet (Supervision, SE, Praxismieten, Abrechnung, Materialien etc.). Der Überschuss kann dann an Sie ausgezahlt werden, auch als Vorschuss auf den zu erwartenden Überschuss.

Auch wenn Sie also gegen Honorarrechnung Geld erhalten können in Form von Vor- oder Überschüssen, so ist das kein Gehalt: das müssen Sie ggf. Ihren Steuerberatern auch so genau ausführen: die Ausbildungsinstitute stellen Sie ja auch nicht an und die Spitzenverbände der Kasse, der Deutschen Rentenversicherung und der Arbeitsagentur hatten 2002 ja auch fest gelegt, dass die Ausbildungstätigkeit keine Erwerbstätigkeit darstellt und von daher auch von der

Sozial-Versicherungspflicht befreit ist. Nur dem Finanzamt gegenüber müssen Sie diese Auszahlungen in Ihrer Steuererklärung angeben.

Bei einer Existenzgründung müssen Sie einen entsprechenden Gründungsplan erarbeiten, wobei es offenbar von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter unterschiedliche Interpretierungen gibt: wir können vom Institut aber nicht bestätigen, dass Sie mit den Patientenbehandlungen in der Ausbildung "selbständig" tätig wären: man wäre ohne relevante weitere Auftraggeber zudem auch nur "scheinselbständig", mal abgesehen von der Rechtslage bei der Honorierung von Ausbildungsbehandlungen. Wir unterstützen Sie natürlich gerne und so gut wie möglich, aber auch wir können für Sie keine Gesetze und Verordnungen unterlaufen.

Freiberuflich-psychotherapeutisch Tätige benötigen also immer eine Approbation oder HP-Zulassung: Ihre Tätigkeit ist damit nicht wirklich "selbständig" sondern stellt nur eine (von weiteren) Möglichkeiten dar, um ein Einkommen zu erzielen.

Bei der Beantragung müssen meist mind. 2 oder mehrere potenzielle Auftraggeber glaubhaft gemacht werden, denn sonst wäre ja auch die Scheinselbständigkeit gegeben. Hier kann natürlich der Hinweis auf weitere Auszahlungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtstunden in der Ausbildung hinaus in dem einen oder anderen Fall bei dem Gründungsantrag auch hilfreich sein: denn die müssten Sie ja nicht machen und das ist ja auch Ihre selbständige Entscheidung, die aber jedem offen steht; in der Regel werden da aber Tätigkeiten bei der Berichterstellung oder in der Volkshochschule o-ä. angegeben - hier können Sie ja auch recht kreativ sein - es geht ja bei dem Antrag um einen glaubwürdigen Entwurf.

- Weitere Hinweise hierzu finden Sie auch in unseren entsprechenden Seminaren oder in der Zusammenstellung von Ullrich Hartmann in unseren internen Seiten und auf der ZAP-CD.

Hilfreich ist ggf. auch der Hinweis, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA in einer Sitzung am 10./11.04.2002 festgestellt haben, dass sich die praktische Ausbildung „nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses vollzieht und daher keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Folge hat.“

I. 1.3 Was sind die praktischen Ziele der praktischen Tätigkeit?

Während der praktischen Tätigkeit sollte der Ausbildungskollege über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten (Dokumentation ins Studienbuch: siehe Step VII) unter Einbeziehung der bedeutsamen Bezugspersonen beteiligt sein.

Ziel der praktischen Tätigkeit ist es, dass die Ausbildungskollegen Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentieren lernen.

► **Wichtiger Hinweis:**
Damit das Lehrinstitut Bad Salzuflen und das Landesprüfungsamt in Düsseldorf Ihre PiA-Zeit anerkennen kann, darf der Beginn der PiA-Zeit NICHT vor Beginn der Ausbildung liegen. Alle vor Ausbildungsbeginn erbrachten Leistungen können gesetzlich nicht anerkannt werden!

- Siehe hierzu auch in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV auf der ZAP - CD unter: AUSBILDUNG Allgemein – Gesetze

I.2: Die theoretische Ausbildung:

Neben der praktischen Ausbildung müssen insgesamt mindestens 600 Stunden Theorie absolviert werden. Die Theorieseminare, Vorlesungen, Kurse und Arbeitsgruppen finden i.d.R. samstags und sonntags von 10:00 -17:00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause am Lehrinstitut Bad Salzuflen statt.

Ein wichtiger Punkt vorweg:
Möchten Sie Ihre Ausbildung innerhalb von 3 Jahren absolvieren, sollten Sie i.d.R. 2 oder max. 3 Samstage im Monat Veranstaltungen besuchen, um zeitgerecht die gesamten 600 Stunden Theorie ableisten zu können. Dies ist eine einfache Rechnung: 600 Theoriestunden/36 Monate = 16 Theoriestunden (entspricht 2 Veranstaltungen am Wochenende), die Sie im Monat absolvieren müssten.

Zudem besteht eine enge Kooperation mit dem Lehrinstitut Lübeck, so dass auch dort Veranstaltungen nach vorheriger Anmeldung über das Sekretariat (Email: Sekretariat@ZAP-Nord.de, hier: Frau Nicole Andersen und Frau Martina Berger, Tel: 0451 – 486607-00) in Lübeck besucht werden können.

Die theoretische Ausbildung untergliedert sich in:

Grundkenntnisse 200 Stunden (methodenübergreifend: psychodynamische Verfahren und VT)

- Grundlagen der Psychotherapie aus entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits, neuropsychologischer-, systemtheoretischer- und kultureller Sicht.
- Grundbegriffe der Theorien, Konzepte und Modellvorstellungen über die Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen relevanter Altersgruppen.
  - Überblick über die allgemeine und spezielle Krankheitslehre der psychotherapie - relevanten Erkrankungen aus Sicht der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren; Störungs- und Veränderungswissen in der VT
  - Grundbegriffe der Tiefenpsychologie und der Verhaltenstherapie
  - Allgemeine und spezielle Neurosenlehre in der psychodynamischen Psychotherapie; Störungstheorien in der Verhaltenstherapie
  - Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik, Testdiagnostik
- Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation

- Medizinische und Pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren
- Dokumentation und Evaluation von Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, Organisationsstrukturen und Kooperationen im medizinischen und psychosozialen Versorgungssystemen
- Geschichte der Psychotherapie

► **Wichtiger Hinweis:**
Der Erwerb von Grundkenntnissen beinhaltet, dass Seminare aus allen Vertiefungsgebieten besucht werden; also TP, AP und VT.
Diese Seminare werden im Studienbuch unter Abschnitt 2.1 eingetragen. Hierzu gehören auch die Seminare auf den Psychotherapietagen in NRW und Lübeck, Seminare auf dem Symposium in Bad Salzuflen sowie Veranstaltungen in den Kooperationseinrichtungen (z.B. Koop-Kliniken).

Vertiefte Ausbildung 400 Stunden (im eigenen Schwerpunkt: also nur Seminare aus dem selbst gewählten Ausbildungsschwerpunkt z.B. der psychodynamischen Verfahren, der systemischen Therapie –SysT- oder nur VT)

- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung, Problem- und Verhaltensanalyse, Ziel- und Entwicklungsanalyse
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
- Krisenintervention
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
- Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten- Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess
- Kasuistiken, Fallseminare und Übungen zur Diagnostik, Differentialindikation, Behandlungsplanung und –praxis bei ausgewählten Störungen aus den Vertiefungsgebieten der TP / AP oder VT
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen
- Das Antragsverfahren

► **Wichtige Hinweise:**
In der theoretischen vertieften Ausbildung geht es darum, vertiefte Kenntnisse aus dem eigenen Schwerpunkt zu erwerben, folglich dürfen in diesem Teil des Studienbuches unter Abschnitt 2.2 ausschließlich psychodynamische oder eben ausschließlich verhaltenstherapeutische Seminare, Vorträge und Vorlesungen eingetragen werden. Hierzu gehören auch die Seminare auf den Psychotherapietagen in NRW und Lübeck, Seminare auf dem Symposium in Bad Salzuflen sowie Veranstaltungen in den Kooperationseinrichtungen.

Die Curricula finden sich auf der ZAP-CD unter: 1.1 Ausbildungsübersicht-Curricula – PP

Trotz des reichhaltigen Seminarstundenangebotes ist es ja leider nicht immer möglich, dass Sie alle Seminarwünsche auch bekommen können, denn es gibt immer besonders beliebte Seminare, wobei die betreffenden DozentInnen ihr Angebot nicht erweitern wollen oder können.

Wir gehen bei der Vergabe und Streichung von Seminarplätzen wie folgt vor:

1. Schauen wir, um welches Vertiefungsgebiet es sich handelt (VT, SysT, TP/AP etc.). Die Seminarplätze erhalten vorrangig KollegInnen mit dem entsprechenden Vertiefungsgebiet.

2. Dann schauen wir weiterhin, ob es ein PP oder KJP Seminar ist und vergeben die Plätze entsprechend.

3. Dann schauen wir weiterhin, ob es sich um eine Grundlagen oder Vertiefungsveranstaltung handelt und vergeben die Plätze entsprechend. Hier beachten wir zudem, ob z.B. jmd. in der Grundausbildung schon im 3. Semester ist und den Seminarplatz braucht, weil er ja ab dem 5. Semester (bei Vollzeitausbildung) dann eher schon im fortgeschrittenen Ausbildungsabschnitt ist und nicht mehr bevorzugt werden würde. Oder es gibt KollegInnen in der PIA Zeit, wo ein bestimmtes Seminar sehr wichtig wäre. Dann werden ältere Jahrgänge gestrichen.

4. In KJP Seminaren erhalten KJP´ler den bevorzugten Zugang, genauso ist es anders herum.

5. Wenn alle Modalitäten geprüft sind und immer noch gestrichen werden muss, dann entscheidet das Los über die Teilnahme.

6. Auch berücksichtigen wir, wer in der Vergangenheit schon mal verzichten musste, damit nicht ein(e) AusbildungskollegIn übermäßig häufig gestrichen wird.

7. Wir versuchen zudem überbelegte Seminare zeitnah erneut wieder anzubieten.

Dieses Procedere ist als Leitfaden zu betrachten als Versuch, es so gerecht wie möglich zu machen. Es hängt vom Seminartyp ab, welche Reihenfolge der Prüfkriterien wir wie anlegen.

I. 2.1: Eintrag ins Studienbuch der abgeleisteten Theorieseminare:

Der Besuch der Veranstaltungen muss mit Angaben zum Datum, der Stundenanzahl, dem Namen des Dozenten und dem Titel der Veranstaltung am Ende der Veranstaltung vom Ausbildungskollegen ins Studienbuch eingetragen und von dem Dozenten unterschrieben werden.

Sollten Sie Ihr Studienbuch an einem Veranstaltungstag vergessen haben, dann notieren Sie bitte oben aufgeführte Angaben auf einen Zettel, lassen sich diesen von der Dozentin unterzeichnen und tragen dann später die entsprechende Veranstaltung in Ihr Studienbuch ein, das Sie dann der Leitung des Lehrinstitutes zur Unterzeichnung vorlegen sollten. Bei der Meldung zur Prüfung tragen alle Ausbildungskollegen die Verantwortung für ein korrekt ausgefülltes Studienbuch, das ggf. bei entsprechender Forderung durch das Landesprüfungsamt in Düsseldorf diesem vorgelegt werden muss.

I.3: Die Selbsterfahrung:

Die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapie / Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Sie ist uns besonders wichtig, weil eine intensive Selbsterfahrung ein besonderes Qualitätsmerkmal darstellt.

Die Auseinandersetzung mit eigenen Problemen und Konflikten, deren Erarbeitung und Verstehen, sowie das Erleben eines Therapieprozesses mit Anfang und Ende ist für einen Therapeuten eine wesentliche Erfahrung. Hier soll ganz praktisch auch das Einlassen auf die eigenen Prozesse in einem geschützten Rahmen erfahren werden.
Sie umfasst zudem bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handels im Kontext einer therapeutischen Beziehung wie auch der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

Die Selbsterfahrung / Lehranalyse sollte sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppenlehrtherapie mit entsprechender Stundenanzahl (siehe weiter unten) stattfinden. Dabei erfolgt die Durchführung der Selbsterfahrung bei dem gleichen Gruppenselbsterfahrungsleiter und bei dem gleichen Einzelselbsterfahrungsleiter jeweils über alle geforderten Stunden, wobei Gruppen- und Einzelleiter von verschiedenen Lehrpersonen durchgeführt werden sollten. Diese Regel sollte nur im Falle von unauflöslichen Störungen oder aus anderen unvermeidbaren Gründen (Krankheit des Selbsterfahrungsleiters) aufgehoben werden.

Die Selbsterfahrung in der Gruppe bietet durch die verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten und durch das Auftauchen anderer Themen durch die Konfrontation mit anderen noch einmal ganz neue und wichtige Aspekte der Selbsterfahrung. Das Lehrinstitut Bad Salzuflen bietet die Möglichkeit der Teilnahme an einer Gruppenlehrtherapie über mind. 90 Stunden (mind. 9 Termine).

<u>Die Lehrtherapie/Selbsterfahrung umfasst:</u>

- mindestens **130 Stunden** Lehrtherapie sowohl für die *tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (**TP**), die systemische Therapie (**SysT**)* als auch *für die Verhaltenstherapie (**VT**)*, davon ist es möglich **80 Stunden** in der Gruppen- und **50 Stunden** in der Einzelselbsterfahrung durchzuführen, die jeweils im gewählten Richtlinienverfahren (TP oder VT) durchzuführen sind;

- mindestens **240 Stunden** Lehranalyse für die *analytische Psychotherapie(TP+AP)*, davon ist es möglich

80 Stunden in der Gruppenselbsterfahrung und **160 Stunden** in der Einzellehranalyse zu absolvieren

Hinweis: Diese Aufteilung ist eine Empfehlung; theoretisch können Sie auch die gesamten 130 Stunden (TP und VT) bzw. 240 Stunden (TP+AP) als Einzelselbsterfahrung absolvieren.

Eine Aufteilung in Gruppen- und Einzelselbsterfahrung ist nur in den angegebenen Stundenverhältnissen möglich.

Beachten Sie bitte auch einige Vorteile der Gruppenselbsterfahrung:

- *Unsere Ihnen bekannten Ausbildungskosten sind auf das angegebene Aufteilungsverhältnis von Gruppen- und Einzelselbsterfahrung berechnet. Möchten Sie die gesamte Selbsterfahrung im Einzel durchführen, verursachen Sie höhere Kosten. Ihre Ausbildungskosten erhöhen sich entsprechend.*
- *Die Gruppenselbsterfahrung können Sie sich auch für Ihre Gruppenpsychotherapieausbildung anerkennen lassen.*
- *In der Gruppe werden Sie sich mit anderen Themen als im Einzel auseinandersetzen, was sehr fruchtbar sein kann und wichtige Entwicklungsmöglichkeiten für Sie bereithalten kann.*

***Bitte beachten Sie auch**: die Selbsterfahrung kann grundsätzlich nur bei **vom LPA und dem Institut anerkannten** Selbsterfahrungsleitern erfolgen, wobei die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einzuhalten sind (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV). Ausnahmen, wie die Anerkennung früherer Selbsterfahrungen o.ä., sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig; ebenso keine kassenfinanzierten Krankenbehandlungen.*
Die praktische Ausbildung kann erst dann erfolgen, wenn die Hälfte der geforderten Selbsterfahrungsstunden nachgewiesen wurde.

Kriterien für die Wahl der SelbsterfahrungleiterInnen:

- Die SelbsterfahrungsleiterInnen müssen vom Lehrinstitut und dem LPA anerkannt sein (dann erhalten sie ein **X** in der Spalte „M“. Dies ist dann möglich, wenn die Selbsterfahrungsleiterin eine *3jährige Dozententätigkeit* und eine *5jährige psychotherapeutische Berufserfahrung* nachweisen kann
- Die SelbsterfahrungsleiterInnen müssen dem eigenen Vertiefungsgebiet (VT / TP / AP) entsprechen, wobei zugelassene KJP-SelbsterfahrungsleiterInnen nur KJP-AusbildungskollegInnen in der SE begleiten können, aber umgekehrt gilt die

  Ausnahme: KJP’ler können ihre Selbsterfahrung auch bei Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten absolvieren, die als SelbsterfahrungsleiterInnen für den Erwachsenenbereich anerkannt sind.

► **Wichtiger Hinweis:**
Ich sollte darauf achten, dass die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapie die für mich angemessene und stimmige Entwicklungsförderung anbieten kann: daher ist es sinnvoll, insbesondere bei der Einzelselbsterfahrung bei Unsicherheiten ggf. bei mehreren SE-Leitern Erfahrungen im Erstgespräch zu sammeln, bevor ich mich entscheide. Zwischen dem Lehrtherapeut und dem Ausbildungskollegen dürfen keine verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die Erfahrung zeigt, dass der Einstieg in die Selbsterfahrung für viele Ausbildungskollegen einfacher ist, wenn Sie zunächst mit der Gruppenselbsterfahrung und dann gegen deren Ende mit der Einzelselbsterfahrung beginnen.

Für diejenigen, die ihre Ausbildung in 3 Jahren absolvieren möchten, ist es empfehlenswert, mit der (Gruppen- und Einzel-) Lehrtherapie / Lehranalyse während des ersten Abschnitts der Ausbildung, also im 1.oder 2. Semester zu beginnen.

*Da die SE-LeiterInnen ihre Honorarforderungen direkt an das Institut richten, sollten Sie diese um eine **Kopie der Rechnung** bitten, damit Sie nachvollziehen können, welche Termine abgerechnet wurden.*

Eine Liste mit zugelassenen SupervisorInnen und LehrtherapeutInnen finden Sie auf den internen Seiten des ZAP

I.4: Die praktische Ausbildung (p.A.) :

(siehe auch: Leitfaden für die ambulante Ausbildung)
Die praktische Ausbildung umfasst die selbstständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und Behandlungen entsprechend dem eigenen Vertiefungsgebiet unter Supervision bei Patienten mit unterschiedlichen Störungen.

Die praktische Ausbildung umfasst für ***TP oder VT oder SysT***:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit **600 Behandlungsstunden** unter Supervision, davon mindestens **1 Kurzzeittherapie (KZT)** und **1 Langzeittherapie (LZT)** durchzuführen, die
- unter mindestens **150 Supervisionsstunden**,
  von denen mindestens **50** Stunden als Einzelsupervision konzipiert sind.

Die praktische Ausbildung umfasst für die ***kombinierte Ausbildung TP und AP***:

- mindestens **10 Behandlungsfälle** mit insgesamt **1000 Behandlungsstunden**, wobei in mindestens **4 Fällen in AP**, davon mindestens **2 AP-Langzeittherapien**; in mindestens **4 Fällen in TP**, davon 2 **Kurzzeittherapien** und 2 **Langzeittherapien** unter
- **250 Stunden Supervision**, davon mindestens **80** Stunden Einzelsupervision nachzuweisen sind.

Ausführliche Informationen erhalten Sie im“ Leitfaden für die ambulante Tätigkeit“.

I.5: Die Supervision in der ambulanten Patientenbehandlung im 2. Teil der Ausbildung

Dem Leitungsteam der Institutsambulanz ist es wichtig, dass ggf. schon vor Aufnahme der ersten Patienten, spätestens aber nach den ersten 1-2 probatorischen Sitzungen eine Supervisionsstunde zur Vorstellung der neuen Patienten stattfindet.

Dies gilt auch für alle weiteren Patientenbehandlungen: *Immer nach den ersten 1-2 probatorischen Sitzungen sollte der Patient dem Supervisor vorgestellt werden.*
Genaueres finden Sie hierzu im „Leitfaden für die ambulante Tätigkeit“.

I.6: Die Freie Spitze (mind. 950 Stunden):

Die freie Spitze (siehe im Studienbuch: Abschnitt 2.3) dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens. Der Erwerb von Methoden und Kenntnissen kann unabhängig vom eigenen Schwerpunkt sein und/oder aber diesen in speziellen Bereichen über die vertiefte theoretische Ausbildung hinaus vertiefen.

Hierzu zählen z. B.:

- in Ergänzung zu den referierten Ausbildungsbestandteilen in der theoretischen Ausbildung **Seminare, Vorträge** etc.
- **Studium der Literatur, Internetrecherchen**
- Besprechungen von Diagnostik und Behandlungssequenzen in **Intervisionsgruppen**
- Diskussion und Vertiefung relevanter Themen und Falldarstellungen in **Arbeitsgruppen**
- Teilnahme an **Fachkongressen**
- **Behandlungsstunden** im Rahmen der ambulanten Ausbildung, die über die 600 bei TP bzw. 1000 bei AP Therapiestunden hinausgehen

- der Erwerb verschiedener **Fachkunden** für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen,
- der Erwerb zusätzlicher **psychotherapeutischer Methoden** (z. B. Kenntnisse im Trauma- und Schmerzbereich) sind unter **Abschnitt 2.3.3** einzutragen.
- Viele **während Ihrer PiA-Zeit erbrachten Leistungen** können Sie sich unter diesem Teil der Ausbildung eintragen; Hinweisen hierzu finden Sie unter *Abschnitt IV.10*.

I.6.1: Der Erwerb von Zusatzfachkunden (Zusatzausbildungen):

Im Rahmen des integrierten Curriculums können – auch in **Kooperation mit dem Lehrinstitut Lübeck** (hier: Zusatzfachkunde in KJP**)** Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen erworben werden.

Folgende Fachkunden können im Rahmen des integrierten Curriculums erworben werden:

1.6.1.1 Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.)

Nachzuweisen sind:
- Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren. Dabei ist nachzuweisen, dass in mindestens
- **40 Doppelstunden** analytischer, tiefenpsychologisch fundierter Selbsterfahrung in der Gruppe *(die 40 Stunden Ausbildungs-Gruppenselbsterfahrung wird dabei anerkannt)*,
- mindestens **24 Doppelstunden** eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik erworben *(spezielles Gruppencurriculum)* und
- mindestens **60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung, auch in mehreren Gruppen *(in der Regel können diese Gruppen während der p.T. durchgeführt werden)*
- unter mindestens **40 Stunden** Supervision durchgeführt wurden.

1.6.1.2 Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Nachzuweisen sind:
- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises mit mindestens 30 Anwendungen in jeder einzelnen Technik, z. B. während der PiA - Zeit *oder*
- durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Entspannungstechniken.

1.6.1.3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (auch in Lübeck möglich)

Nachzuweisen sind:
- mindestens **200 Stunden** eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen,
- mindestens 4 Fälle *analytischer* oder *tiefenpsychologisch fundierter* Psychotherapie oder *verhaltenstherapeutischer* Psychotherapie mit mindestens **200 Stunden** insgesamt, wobei diese Krankenbehandlungen
- insgesamt selbständig unter **Supervision** - möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.

Beim Erwerb der KJP-Fachkunde könnten theoretisch, anders als bei den anderen Fachkunden, die 200 Theoriestunden zur Entwicklungs- und Lernpsychologie unter *theoretische Grundausbildung* (Abschnitt 2.1 im Studienbuch) und unter *vertiefte theoretische Ausbildung* (unter Abschnitt 2.2 im Studienbuch) eingetragen werden können. Auch die 200 erforderlichen Behandlungsstunden bei

tiefenpsychologisch fundierter KJP Psychotherapie könnten unter Abschnitt 4 *praktische Ausbildung* bei den 600 Behandlungsstunden eingetragen werden.

Davon raten wir jedoch ganz eindringlich ab: um sich fundierte theoretische Kenntnisse und Behandlungserfahrung anzueignen, ist jedoch dringend zu empfehlen, sowohl die Theorie als auch die Behandlungsstunden zusätzlich zu den geforderten 600 Stunden Theorie und zu den 600 für TP bzw. 1000 für AP Behandlungsstunden abzuleisten.

Anforderungen an KJP-Zusatzqualifikation für PPler

Der Ausbildungsausschuss KJP hat die folgenden Anforderungen beschlossen, die ab dem 01.09.09 für alle PP'ler, die die Zusatzfachkunde in KJP (TP oder VT) erwerben möchte, wirksam werden:

Alle Behandlungen müssen durch anerkannte SupervisorInnen begleitet werden, die im selben Verfahren auch überwiegend in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sind (siehe Spalte „I": Eintrag „KJP" und Verfahrensgleichheit in der Datei: ZAPGesamtverzeichnisDOSULehrprax.xls).

a) Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
b) Vor Beginn der Zusatzqualifikation **muss** ein **Zulassungsgespräch** besucht werden (Anmeldung hierzu direkt an Frau Rosenow: **heidi.rosenow@t-online.de**).
c) eine abgeschlossene und supervidierte Kinderbehandlung eines Kindes unter 14 Jahren
d) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen aus dem KJP-Curriculum Seminare aus folgenden Bereichen belegt werden:

- *Behandlungstechniken und Konzepte*: 1 Seminar
- *Behandlungsplanung*: 2 Seminare
- *Störungsbilder*: 2 Seminare
- *Psychiatrische Krankheitslehre*: 1 Seminar
- *Entwicklungspsychologie*: 1 Seminar
- *Entwicklungspsychopathologie*: 1 Seminar
- *Diagnostik*: 1 Seminar
- *Elternarbeit, Arbeit mit Bezugspersonen*: 1 Seminar

1.6.1.4 „Aufsatteln" eines weiteren Vertiefungsgebietes

Nach oder bereits schon während der Ausbildung im „Erstverfahren" (also: VT oder TP) kann mit der Zusatzausbildung in einem Zweitverfahren (z.B. AP nach TP oder TP nach VT oder umgekehrt) begonnen werden.

- Die Anforderungen finden Sie auf der ZAP-CD unter: 1. AUSBILDUNG - allgemein\1.5 Erwerb von Zusatzfachkunden \ Fachkundeanforderungen_KBV

Für die **Zusatzausbildungen** in einem anderen Verfahren: z.B.: **VT** oder **TP** (nach TP oder VT), die **Zusatzausbildung KJP (**für die PP-AusbildungskollegInnen) oder nach der TP-Grundausbildung für PP und KJP: die Zusatz-Ausbildung in **Analytischer Psychotherapie (AP)** entstehen weitere Kosten in Höhe von jeweils **2000,- €,** die in Raten, analog den Lehrgangsgebühren abgegolten werden können.

I.7: Die Zugehörigkeit des Lehrinstitutes zur DFT- Fachgesellschaft

Das Lehrinstitut Bad Salzuflen gehört der DFT-Fachgesellschaft (Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V.) an. Deren Ziele sind:

Weitere Verankerung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als eigenständige, integrative und entwicklungsfähige Therapiemethode sowohl im Gesundheitswesen als auch im öffentlichen Bewusstsein.

- Stärkung der Kooperation zwischen ärztlichen, psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bezug auf:
- angemessene Honorierung / Vergütung
- Verbesserung der Versorgung und patientengerechten Bedarfsplanung
- Stärkung der psychosozialen Dimension innerhalb eines immer noch somatisch dominierten Gesundheitssystems
- Vertretung dieser Ziele gegenüber Fachverbänden, Kostenträgern, Selbstverwaltungsorganen der Ärzte / Psychotherapeuten, sowie der politischen Legislative und Exekutive.

Wissenschaftliche Ziele der DFT

- Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlagen und Weiterentwicklung der Theorie der TfP
- Unterstützung praxisnaher Wirksamkeits- und Versorgungsforschung
- Präzisierung wissenschaftlicher Kriterien für die Indikation von TfP
- Erforschung der Effektivität und Effizienz der TfP
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen, die psychotherapeutische Praxis und Forschung dialogisch verbinden

Ein besonderes Anliegen der DFT ist die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und deren Verbesserung.

Die DFT kooperiert mit bestehenden Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, in denen ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden.
Diese Institute können die korporative Mitgliedschaft der Fachgesellschaft erlangen.
Die DFT entwickelt gemeinsam mit den kooperierenden Instituten Qualitätsstandards für die Ausgestaltung der Lehrinhalte von Aus- und Weiterbildung in TfP.

I.8: Das Landesprüfungsamt in Düsseldorf

Das Landesprüfungsamt (LPA) in Düsseldorf ist die Aufsichtsbehörde für die Institute in NRW und zuständig, wenn es um Fragen und Anerkennung von Ausbildungsstätten, Kooperationsverträgen mit Kliniken, Lehrpraxen, Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern geht.

Sie ist die Behörde, die am Ende der Ausbildung die Zugangsvoraussetzung zur staatlichen Prüfung überprüft.

Unser Ansprechpartner sind in der Regel Frau Leeser, Frau Brantz oder Herr Vogt unter der Emailo-Adresse: Dez24-LPA-Psychotherapie@BRD.NRW.de

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/index.jsp

I.9: Die Aufgabe der Psychotherapeutenkammer

Die Landespsychotherapeutenkammer und die Bundespsychotherapeutenkammer vertreten die Interessen der rund 30.000 Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland gegenüber Politik und Gesellschaft.

Weitere Informationen können Sie der Internetseite der Psychotherapeutenkammer von NRW entnehmen: ***www.ptk-nrw.de.***

Für die AusbildungskollegInnen könnte ein Hinweis zum Titelschutz wichtig sein:
Nutzung der Bezeichnungen „Psychotherapeut i.A." oder „PiA" ist problematisch:

Nachdem eine PiA aus Bayern zu einer Geldstrafe verklagt wurde (Meldung vom 13.05.2013), die ein Schreiben mit "Psychotherapeutin i.A." unterschrieben hatte, hat die DPtV das Führen der Bezeichnung PiA oder Psychotherapeutin i.A. von Ihrem Justitiar Dr. Plantholz rechtlich prüfen lassen.

Da seit dem In-Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) die Bezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ den approbierten Berufsträgern vorbehalten sind (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PsychThG), gilt es Verwechselungsgefahren zu vermeiden, so Plantholz. Gleiches gilt auch für die allgemeine Bezeichnung „Psychotherapeut“, wobei diese auch von Ärzten in Anspruch genommen werden kann (§ 1 Abs. 1 Satz 4 PsychThG). Anderen als den genannten Personen ist es verboten, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

Gerichtliche Entscheidungen zur Frage der Verwechselungsgefahr der Bezeichnung „Psychotherapeut i.A.“ gibt es, soweit bekannt, noch nicht. Plantholz kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei der Nutzung der obigen Bezeichnungen eine solche Verwechselungsgefahr besteht und die Verwendung deshalb unterbleiben muss.
Wir empfehlen deshalb, im direkten Patienten- oder Geschäftskontakt zukünftig die Funktionsbezeichnung „in Ausbildung zum Psychotherapeuten", gerne auch in Verbindung mit 'Dipl.-Psych.' oder 'Dipl.-Päd.' zu benutzen.

I.10: Die Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung

Approbierte Psychotherapeuten sind durch das 1999 in Kraft getretene Psychotherapeutengesetz in die kassenärztliche Organisationsstruktur eingegliedert.
Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (also die Möglichkeit der Abrechnung von Krankenbehandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung) durch den Zulassungsausschuss setzt die Eintragung in das Psychotherapeutenregister der Kassenärztlichen Vereinigung voraus. Dazu müssen die Approbation und der Fachkundenachweis für ein Richtlinienverfahren (TP, TP+AP oder VT) vorgelegt werden.

Eine Approbation in Psychologischer Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können Dipl.- Psychologen für PP und Sozial- Pädagogen, mit entsprechender Bezeichnung (siehe hierzu II.5: Äquivalenzbescheinigung) ausschließlich über die staatlich anerkannte Psychotherapeutenausbildung an privaten oder universitären Ausbildungsinstituten erwerben.

I.11 PiA Ansprechpartner in NRW

Die PiA-Vertretung NRW ist die Interessenvertretung der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) in NRW.
Sie setzt sich für eine Verbesserung der Bedingungen in der Psychotherapieausbildung ein, insbesondere für bessere finanzielle Bedingungen für die Ausbildungsteilnehmer, aber auch bessere Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in den Ausbildungsinstituten und kooperierenden Lehrkliniken. Sie arbeitet dabei eng mit der Bundeskonferenz der Psychotherapeuten in Ausbildung zusammen und sind Ansprechpartner der Ausbildungsteilnehmer für die Landespsychotherapeutenkammer.

Die PiA-Vertretung wird konstituiert durch das PiA-Forum NRW, einem halbjährlich stattfindenden Treffen der von den Ausbildungsteilnehmern gewählten Institutssprecher der Ausbildungsinstitute für Psychotherapie in NRW. Aus den Reihen der Institutssprecher wird die aus mindestens 8 Personen bestehende PiA-Vertretung mit einjähriger Amtszeit gewählt, in welcher für die beiden Richtlinienverfahren (VT und TP/PA) und die Ausbildungsgänge (KJP und PP) je mindestens zwei Sprecher vertreten sind. Der PiA-Vertretung steht ein(e) Sprecher(in) und ein(e) stellvertretende(r) Sprecher(in) vor.

Aktuelle Informationen über und von der PiA-Vertretung NRW erhalten Sie auf:
www.pia-vertretung-nrw.de

Step II: Formalia mit Beginn der Ausbildung

Mit Beginn der Ausbildung müssen bestimmte Formalia erfüllt werden, die nachfolgend kurz beschrieben werden.
Die entsprechende Formulare finden Sie auf der ZAP - CD unter: AUSBILDUNG allgemein – p.T.1.

II.1: Ab wann darf ich mit der Ausbildung beginnen?

Die Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist, dass Sie Ihr Studium abgeschlossen haben. Ihr Studium gilt dann als abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission der Universität alle zu erbringenden Leistungen als bestanden deklariert!
Alle vor der Ausbildung erbrachten Leistungen können wir Ihnen laut Gesetz nicht anerkennen, daher ist es wichtig, dass Sie auf diese Regelung achten.

II.2: Was muss ich beachten, wenn ich von einem anderen Institut zum Lehrinstitut Bad Salzuflen wechsele?

Wir müssen als Lehrinstitut Ihnen als AusbildungkollegIn zum Ende der Ausbildung bescheinigen, dass Sie alles vom Gesetzgeber Geforderte in der Ausbildung abgeleistet haben. Deshalb müssen wir uns von Ihrem bisherigen Institut bescheinigen lassen, was und in welchem Umfang Sie bereits Ausbildungsbestandteile abgeleistet haben.

Wir müssen dann bescheinigen, was wir auf die Ausbildung bei uns anrechnen können, dies dem LPA mitteilen und das LPA um Genehmigung bitten. Für das Landesprüfungsamt gibt es den Vordruck (siehe auf der ZAP - CD unter: *AUSBILDUNG – allgemein / 1.1 ERSTER TEIL DER AUSBILDUNG - p.T.1 p.T.2 / 1.1.1 Ausbildungsvoraussetzungen neue Doz Sup SE und Institutswechsel*), der von uns als Ausbildungsinstitut auszufüllen ist. Das LPA teilt Ihnen und uns dann in einem Bescheid mit, was anerkannt werden kann: dieser Bescheid ist dann im Original bei der Prüfungsanmeldung nochmals vorzulegen.

II.3: Der Ausbildungsvertrag, die Ausbildungsbescheinigung und die Berufshaftpflichtversicherung

I.d.R. wird allen Ausbildungskollegen nach mündlicher und/oder schriftlicher Aufnahmebestätigung am Lehrinstitut Bad Salzuflen per Email oder postalisch der Ausbildungsvertrag zugeschickt.

Es ist uns wichtig, dass Sie sich diesen Ausbildungsvertrag (siehe auch auf der ZAP - CD unter: AUSBILDUNG Allgemein – p.T.1 – 1.1.1 oder 1.1.2) in Ruhe ansehen und überprüfen, ob auch alle dort aufgeführten Angaben so für Sie mit uns vereinbar sind.
Mit der Unterschrift unter dem Ausbildungsvertrag bestätigen Sie die Einhaltung der Ausbildungsordnung, des Lehrplanes und des Curriculums und verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Anordnungen und der übergeordneten Verpflichtungen (z. B. Schweigepflicht bezüglich aller Belange und aller Situationen, auch bezüglich der erlangten Patienteninformationen in anderen Einrichtungen).

Mit dem Ausbildungsvertrag geht Ihnen i.d.R. zeitgleich eine Ausbildungsbescheinigung zu, die oft für die Vorlage bei Behörden, Krankenkassen etc. genutzt wird.

Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Informationen zur Barmenia - Berufshaftpflichtversicherung erhalten Sie auf der ZAP - CD unter*: 1. ZAP-Allgemein – 1.2. Zweiter Teil der Ausbildung – 1.2.1 Berufshaftpflichtversicheru*ng

Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass selbst bei Durchführung von Tätigkeiten unter direkter Supervision oder Kontrolle von Aufsichtspersonen, im Schadensfall aus rechtlicher Sicht ein Mitverschulden der/s AusbildungskollegIn angenommen wird.

II.4: Der Studentenausweis

Die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ist gesetzlich gleichgestellt mit einem postgraduierten Studiengang (siehe hierzu auch das Forschungsgutachten, auf der ZAP –CD unter: ZAP-Allgemein)
Alle Ausbildungskollegen am Lehrinstitut Bad Salzuflen erhalten jedes Semester einen Studentenausweis, der in vielen Institutionen (z. B: Zeitungsabo, Kino- und Schwimmbad) zu einem vergünstigten Eintritt führt. Zudem können Sie mit unserem Studentenausweis auch den internationalen Studentenausweis beantragen.
Bitte teilen Sie uns Ihr erfolgreiches Einsetzen des Studentenausweises mit, damit wir die Einsatzmöglichkeiten dann an alle Ausbildungskollegen weitergeben können.

II.5: Die Ausbildungszulassungsbescheinigung (AZB)

Zunächst gilt: zulassungsfähig sind:

1. Psychologische Psychotherapeuten
Die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG Buchstaben a) bis c)** erfüllen:

a) Inländische Diplomabschlüsse im Studiengang **Psychologie** an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, **soweit das Fach Klinische Psychologie** in der Abschlussprüfung eingeschlossen ist. Gleichgestellt sind Masterabschlüsse in Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, sofern eine Abschlussprüfung im Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist

Den Zugang ermöglichen auch Masterstudiengänge, die eine andere Bezeichnung tragen, so-fern sie bis spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden und bislang den Zugang nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) PsychThG in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben. Gleich-gestellt sind ferner für denselben Zeitraum Masterstudiengänge, die keine Abschlussprüfung im Fach ‚Klinische Psychologie' aufweisen, sofern das Fach ‚Klinische Psychologie' im vorange-gangenen Bachelorstudiengang mit einer Prüfungsleistung nachgewiesen wird.
**Hinweis: Unter ‚Studiengang Psychologie' fallen auch solche Studiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. ‚Psychologie und Psychotherapie' oder ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie' (im Unterschied zu einer Spezialisierung z.B. ‚Rehabilitationspsychologie').*

b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

c) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
Für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) PsychThG wird im Wesentlichen die Rahmenstudienordnung 2002 für den Diplomstudiengang Psychologie zugrunde gelegt.

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d)** erfüllen:

a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)
b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik**
d) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

Darüber hinaus kommen als Zugangsqualifikation in Betracht:

1. Abschlüsse als *Diplom-Sozialarbeiter/in*, *Diplom-Sonderpädagoge/in*, *Diplom-Heilpädagoge/in* an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen sowie die der Diplomsozialpädagogik
gleichgestellten Abschlüsse als *Diplom-Musiktherapeut/-in* (FH) bzw. *Diplom-Kunsttherapeut/-in* (FH) .

2. Master- und Magisterabschlüsse oder Bachelor- (Bakkalaureus-)abschlüsse in **Erziehungswissenschaft** oder **Sozialpädagogik (Soziale Arbeit)**, **sofern das absolvierte Gesamtstudium inhaltlich und quantitativ dem jeweiligen Diplomstudium entspricht**. Hierzu ist eine spezifische Bestätigung der zuständigen Hochschule in Form der durch das Landesprüfungsamt zur Verfügung gestellten Gegenüberstellung mit den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung für den Diplomstudiengang vorzulegen.

Allgemeine Hinweise:
- Sonstige, im Psychotherapeutengesetz nicht explizit genannte und von den vorstehenden Erläuterungen nicht umfasste Studienabschlüsse (z.B. Sozialwissenschaft oder auch Studienabschlüsse aus dem Bereich der Psychologie ohne klinische Psychologie) berechtigen grundsätzlich nicht – auch nicht ausnahmsweise – zum Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung.

- In den Fällen ausländischer Bildungsqualifikationen [Nr. **1.b**), **1.c**) und Nr. **2.c**), **2.d**)] sowie in allen Fällen, in denen Bildungsqualifikationen vom Gesetzeswortlaut abweichen [Nr. **2.1**, Nr. **2.2**] sollte **vor** Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Äquivalenz des Studienabschlusses eingeholt werden.

- Das Landesprüfungsamt kann erst dann in die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eintreten, wenn eine Bestätigung einer Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen über die Aufnahme in den Ausbildungsgang vorliegt.

Wir benötigen zur Überprüfung also:

1. Die **beglaubigten** Fotokopien des **Bachelor-** und des **Master-Zeugnisses** sowie
2. Die **beglaubigten** Fotokopien der beiden **Urkunden (B.Sc. und M.Sc.)** und
3. die (**nicht** beglaubigte) Kopien der **Aufstellungen der einzelnen Leistungen bzw. ECTS (ToR oder Supplements**) sowie die

Nach Vorprüfung bittet das Institut dann das LPA um eine Bestätigung der Zulassung. **Wenn das LPA nicht widerspricht, erhalten Sie vom ZAP dann eine Bestätigung (AZB)**, die Sie im **Original** dann später bei ihrer Prüfungsanmeldung beim LPA wieder vorgelegt werden. Wir schlagen vor, dass wir Ihre beglaubigten Kopien der Zeugnisse zunächst hier behalten und Ihnen diese dann zur Prüfungsanmeldung wieder aushändigen (das ist sicherer und Sie müssen dann nicht erneut alles beglaubigen lassen)

Also: verzögern Sie das bitte nicht und schicken uns so schnell wie möglich alle Unterlagen zu: es gibt also: keine "pauschale Anerkennung – das ist juristisch absolut ernst zu nehmen und hätte bei Missachtung fatale Folgen: Sie würden ohne jede Aussicht auf eine Approbation Ihre Zeit und Ihr Geld verlieren, da Sie niemals zur Prüfung zugelassen werden könnten: hier zählt nur die juristische Betrachtungsweise!

Die Anschrift des Landesprüfungsamtes lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
-Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie-

Postanschrift:
Postfach 300865 in 40408 Düsseldorf oder: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

für Besuche: Dienstgebäude: Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

II.6: Die Krankenversicherung

Ausbildungskollegen, die nicht über ihren Arbeitgeber gesetzlich krankenversichert sind (i.d.R. PiA ohne eine bezahlte Anstellung) möchten wir nachfolgend Informationen für die Suche einer geeigneten und günstigen Krankenversicherung geben. Leider können wir an dieser Stelle keine Auflistung von Krankenkassen und ihren Konditionen geben. Bitte informieren Sie sich deswegen eigenständig bei den gesetzlichen Krankenkassen. Bitte denken Sie aber bei den Verhandlungen daran anzugeben, dass Sie den Status eines postgraduierten Studentens haben und dass die Ausbildung BAföG förderungsfähig ist.

Vielleicht helfen Ihnen bei der Suche nach einer für Sie geeigneten Versicherung auch die nachfolgenden Erfahrungsberichte von Ausbildungskollegen aus Bad Salzuflen:

Krankenkasse: bei der **TK** gibt es einen „Studenten/Fachschülertarif“ bei dem das Eintrittsalter keine Rolle spielt – eine Bescheinigung bekommt ihr beim Sekretariat => 64,77 Euro + Pflegeversicherung 11,64/13,13 pro Monat – dies ist derzeit (2012) der beste Tarif, da keine Alters- und Einkommensbeschränkung. Kontakt: Karl-Julius Sänger 0571 83796 -720 Karl-Julius.Saenger@tk.de

„Verschiedene Kassen, wie die **AOK Westfalen-Lippe** - die **BKK ATU** und die **Barmer-GEK**. bieten z.B. einen Tarif für "Berufsfachschüler" an; die Barmer-GEK mit einem monatlichen Beitrag von 77,90 Euro. Die selbstständige Tätigkeit muss sich bei der Barmer-GEK auf 17 Std./Wo. beschränken (Ausbildung muss überwiegen). Ein Honorareinkommen von 1.250,- Euro - verbleibend nach Abzug der Kosten (Seminargebühren, Bücher etc.) - ist problemlos möglich. Benötigt wird die von HH versendete BAFöG-Bescheinigung. Infos: Wolfgang Kausch, Barmer-GEK Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Str. 16, 33602 Bielefeld, Telefon: 0800-332060741226, Telefax: 0800-332060741199
E-Mail: wolfgang.kausch@barmer-gek.de, http://www.barmer-gek.de
Eine freie Kassenwahl ist erst nach Ablauf von 18 Monaten der Zugehörigkeit zur alten Kasse möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Ende des Kalendermonats.
Es werden bis zu 17 Std. nebenberufl. Tätigkeit für GEK-versicherte „Berufsfachschüler“ akzeptiert und 1.250 Euro Einkommen.

Als Berufsfachschüler gelten insbesondere Schüler an Fachschulen, höheren Fachschulen und Berufsfachschulen, die diese Schulen zum Zwecke der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf besuchen.
Der Begriff der (Berufs-)Fachschule ist erfüllt, wenn die Ausbildung

- mindestens einen Halbjahreskurs (deutlich länger als 5 Kalendermonate) mit Ganztagesunterricht (mehr als 20 Wochenstunden) umfasst oder
- im Rahmen eines zeitlich kürzeren Kurses mit mindestens 600 Unterrichtsstunden erfolgt.

Weitere Voraussetzungen sind u. a.

- keine Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung
- keine Versicherungspflicht wegen Arbeitslosengeldbezug, etc.
- keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit
- keine anderweitige Versicherungspflicht

Für Berufsfachschüler gilt ein Beitrag analog der studentischen Versicherung Zurzeit (ab 01.01.2012) beträgt der Beitrag:

zur Krankenversicherung	64,77 €
zur Pflegeversicherung	13,13 €
Gesamt	77,90 €

> Hinweis: die Tarife sind sehr dynamisch und befinden sich in einem ständigen Veränderungsprozess: **es lohnt sich mit der eigenen KK zu handeln und ggf. die besseren Angebote der Konkurrenz herauszustellen:** bei der **AOK**: monatlich 77, 90 Euro als AOK-Beitrag. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 64, 77 Euro (Krankenversicherung) und 13, 13 Euro (Pflegeversicherung) und ist bis heute konstant geblieben. Ansprechpartnerin bei der AOK ist Stefanie Najemnik stefanie.najemnik@nw.aok.de

Bei **der IKK classic** gibt es ebenfalls einen "Fachschüler"-Status mit insgesamt ca. 77,- € monatlich für die Krankenversicherung

C.) „Den Status "**Freiwillig Versicherte**" muss jede gesetzliche Krankenkasse anbieten und müsste für Dich gültig sein, da Du primär ja in einer Berufsausbildung (zur Psychotherapeutin) steckst und "nebenher" auf Honorarbasis jobbst.“

II.7: Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung

Nachfolgend finden Sie Anregungen, die Ihnen vielleicht helfen, insbesondere den 1. Teil der Ausbildung zu finanzieren. Nicht für alle werden diese Angaben eine Möglichkeit der Finanzierung der Ausbildung darstellen.

► **Hinweis** zu Finanzierungsmöglichkeiten im 2. Teil der Ausbildung:
Die Finanzierbarkeit des 2. Ausbildungsabschnittes gestaltet sich durch die Einnahmen aus der Institutsambulanz wesentlich leichter; hierzu werden Sie rechtzeitig vor Beginn des 2. Ausbildungsabschnittes informiert. ***Siehe auch das Infoblatt_Ausbildungskosten auf der Homepage***

- ZAP-CD: 1. AUSBILDUNG - allgemein:1.1 ERSTER TEIL - p.T.1 p.T.2.: 1.1.5 und 1.1.6 oder auch:

  http://www.kreditzentrale.com/files/ebooks/studienfinanzierung.pdf

II.7.1: BAföG – Förderung einer weiteren Ausbildung (Zweitausbildung)

Infos über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV):
Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten
(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind.
(2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende (i.d.R. bis zum 30. Lebensjahr) an Hochschulen

§3 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. (27.Juli 2000)

---
§ 7 Abs. 1, 2 BAföG
Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur für eine Erstausbildung geleistet (§ 7 Abs. 1 BAföG). Die Erstausbildung im Sinne des BAföG setzt sich zusammen aus der weiterführenden allgemeinbildenden Schulausbildung und der berufsbildenden Ausbildung. …..
Nach § 7 Abs. 2 BAföG kann nur eine einzige weitere Ausbildung gefördert werden. Eine Förderung ist möglich:

- für eine weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist, …..
- für eine Ausbildung, die durch den zweiten Bildungsweg eröffnet wurde (z. B. Hochschulstudium nach dem Erwerb des Abiturs am Abendgymnasium), …..

Neben den in § 7 Abs. 2 BAföG aufgezeigten Möglichkeiten der Förderung einer weiteren Ausbildung sieht § 7 Abs. 1a BAföG die Förderung eines Master- oder Magisterstudienganges oder eines postgradualen Studienganges vor, wenn dieser auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.
Hierbei ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Bachelor-/Bakkalaureus- und aufbauendem Studiengang nicht erforderlich. Ist der Auszubildende zwischen dem Bachelor-/Bakkalaureus- und dem aufbauenden Studiengang mindestens drei Jahre erwerbstätig, so erfolgt die Förderung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern. Die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG muss jedoch eingehalten werden.

Weiteres können Sie dem Merkblatt zur Förderung einer weiteren Ausbildung entnehmen. Sie finden es in der Rubrik Merkblätter. **http://www.das-neue-bafoeg.de/de/194.php**

II.7.2: Ausbildungsförderung als Bankdarlehen

Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen erhalten Studierende in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG

a) für eine weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
b) für eine einzige weitere Ausbildung, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern, für die durch einen Fachrichtungswechsel verlängerte Studiendauer, in den Fällen der Hilfe zum Studienabschluss.

Möglicherweise ist auch demnächst eine Förderung nach dem Meister – BaföG möglich; der Gesetzgeber hat das zumindest in Aussicht gestellt.

II. 7.3: Der Bildungskredit

1) Bildungskredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Der Bildungskredit der KfW kommt nur für PiA unter 36 Jahren und nur in **Vollzeitausbildung** in Frage; die Vergabekriterien richten sich nach den Kriterien für die Gewährung von BAföG. Der Bildungskredit ist ein verzinslicher und befristeter Bankkredit zur Unterstützung von Auszubildenden in